

Gemeinde Walheim
Hauptstraße 68
74399 Walheim

KURZ UND FISCHER GmbH
Brückenstraße 9
71364 Winnenden
Fon: 0 71 95 . 91 47 - 0
Fax: 0 71 95 . 91 47 - 10
Mail: winnenden@kurz-fischer.de
Internet: www.kurz-fischer.de

26.05.2021
13161/ku/bu

Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim Schalltechnische Einschätzung zu einer weiteren Fläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim soll fortgeschrieben werden. Dazu wurde von unserem Büro für die geplanten Gebietsentwicklungen im Rahmen der Stellungnahme vom 28.08.2020 bereits eine schalltechnische Einschätzung der Lärmsituation zu den jeweiligen angedachten Flächen durchgeführt. Für die Gemeinde Walheim soll nun eine weitere Fläche schalltechnisch bewertet werden.

1. Sondergebiet für Einzelhandel

Im Norden von Walheim, westlich der Schienenstrecke wurde bereits ein Standort für ein Sondergebiet für den Einzelhandel bewertet. Nun soll eine weitere Fläche als Alternativstandort für den Einzelhandel beurteilt werden.

Die zu betrachtende geplante Sondergebietsfläche schließt nördlich an bestehende Gewerbeflächen im Norden von Walheim an. In der direkten Umgebung der geplanten Sondergebietsfläche grenzen keine Wohngebiete mit hoher Schutzwürdigkeit an, so dass grundsätzlich von einer Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Bestandsbebauung auszugehen ist. Der konkrete Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach TA Lärm [1] wäre dann im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen.

[1] *Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

Freundliche Grüße aus Winnenden

Kurz und Fischer GmbH
Beratende Ingenieure

D. Neef

D. Neef, M.Eng.



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.